



Stadt Burgdorf Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	BV 2023 0685
Datum:	02.01.2024
Federführung:	66.1 Tiefbauverwaltung
Aktenzeichen:	66.014.003- 2017/000004

Beschlussvorlage

öffentlich

Betreff: Widmung von Straßen

Beratungsfolge:

	Datum	Zuständigkeit	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Ortsvorsteher Heebel		Anhörung			
Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Liegenschaften u. Verkehr	18.01.2024	Vorberatung			
Verwaltungsausschuss	23.01.2024	Entscheidung			

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage aufgeführten Straßen und Wege werden gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) als Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr, wie in der Anlage 1 dargestellt, gewidmet.

(Pollehn)

Sachverhalt und Begründung:

Die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen und Wege sollen gemäß §6 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG) für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Die Widmung ist ein Verwaltungsakt, durch den der Gebrauch der Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet ist (§14 Abs. 1 Satz 1 NStrG, Gemeingebrauch).

Sofern die Widmung auf bestimmte Verkehrsarten beschränkt werden soll, ist die Zweckbestimmung in der Zusammenstellung in Anlage 1 (Übersicht der zu widmenden Flächen) unter der „Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten“ vermerkt. Nähere Erläuterungen zu den zu widmenden (Teil-)Flächen können ebenfalls der Anlage 1 entnommen werden. Lagepläne der zu widmenden Flächen sind beigefügt.

Mit dem förmlichen Widmungsbeschluss soll nunmehr die Eigenschaft als öffentliche Straße erklärt werden.

Die Stadt ist in allen Fällen Eigentümerin und Trägerin der Straßenbaulast.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Widmung nach §6 Abs. 2 NStrG sind somit erfüllt.